

Weisung 202112018 vom 20.12.2021 – Aktualisierung der FW zur Alv, Rechengrößen und Sachbezugswerte 2022, Tabelle Erstattungsbeiträge Rehabilitanden, weitere Änderungen

Laufende Nummer: 202112018

Geschäftszeichen: GR 23, QUB 5 – 75027 / 75028a / 7291 / 75341 / 75341.2 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 20.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung sowie die Sachbezugswerte für das Jahr 2022 werden bekanntgegeben. Die Tabelle der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden wurde um die Werte für 2022 ergänzt. In der FW § 27 SGB III wurde auf das Ende der Übergangsregelung zur kurzfristigen Beschäftigung hingewiesen.

1. Ausgangssituation

1.1 Rechengrößen, Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden

Die Rechengrößen der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft und die Erstattungsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr neu festgelegt.

1.2 Übergangsregelung zur Kurzfristigen Beschäftigung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl I S. 1170) wurden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) befristet angehoben.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Rechengrößen, Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die Rechengrößen neu festgelegt. Sie werden der aktuellen Lohnentwicklung angepasst. Die Beitragsbemessungsgrenze und die Bezugsgröße Ost werden angehoben. Die Beitragsbemessungsgrenze West wird abgesenkt, die Bezugsgröße West bleibt unverändert.

Mit der Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst; sie werden erhöht. Die Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung der Rehabilitanden für das Kalenderjahr 2022 sind für die Erstattung von Beiträgen an Maßnahmeträger zu berücksichtigen.

2.2 Übergangsregelung zur Kurzfristigen Beschäftigung

Die Übergangsregelung für geringfügig kurzfristige Beschäftigungen ist zum 31.10.2021 ausgelaufen. Die FW zu § 27 wurde entsprechend aktualisiert.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services kennen die aktualisierten Fachlichen Weisungen und wenden diese an.

4. Info

Aufgrund der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar:

- FW zu §§ 27, 28a SGB III
- Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

- Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden
- Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen
- Hinweisblatt zu geringfügigen Beschäftigungen ("Minijobs")

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden/ Arbeitshilfen 1.304 (EZ) und 3.304 (SC) sowie FAQ Kundenportal werden mit der Weisung zum 20.12.2021 im BA-Intranet veröffentlicht.

Diese Dokumente sind verbindlich in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift